



Wien, am 13.09.2019

Bearbeiter: ST-8
BM.I II/BK
1090 Wien, Josef Halaubek Platz 1
Österreich

Sicherheitsbehörde: BMI

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

VERSCHLUSS

17. Anlass – Bericht

Betreff: [REDACTED] geb., u. a.

hier:

Julian HESSENTHALER, [REDACTED] geb.

Verdacht auf: §§ 108, 120, 223/224, § 12, 15, 144 StGB, sowie § 28a SMG

[REDACTED] der Staatsanwaltschaft Wien

sowie

[REDACTED] der Staatsanwaltschaft München

Ersuchen um Anordnung von Maßnahmen

Auskunft über rückwirkende Verbindungsdaten

- Funkzellenauswertungen in Deutschland (München/Berlin)

Auskunft über rückwirkende Verbindungsdaten/Standortdaten

- Rechtshilfeersuchen an die Schweiz

3

Sachverhaltsdarstellung:

Im Hinblick auf die bisherigen Ermittlungsschritte zur Ausmittlung von dauernden Aufenthaltsorten des Julian HESSENTHALER ist zu berichten, dass die daraus hervorgegangenen Ergebnisse vorerst als unzureichend eingestuft werden müssen.

Zumal aber insbesondere die Sicherstellung von Beweismitteln – im Rahmen des Vollzugs von entsprechenden Durchsuchungsanordnungen – für eine weiterführende Sachverhaltsklärung als unabdingbar anzusehen sein wird, ist die Ausforschung von Bezugsadressen des HESSENTHALER von Relevanz.

Bei keinem der bisweilen bekannten Telefonanschlüsse des HESSENTHALER, zu denen TKÜ-Maßnahmen unterhalten worden sind, zeichnete sich ab, dass von einer fortlaufenden Verwendung durch den Beschuldigten auszugehen wäre.

Bei lebensnaher Betrachtung muss als feststehend angenommen werden, dass HESSENTHALER nach wie vor mit weiteren Verfahrensbeteiligten/Mittätern in Kontakt steht. Auch ist jedenfalls anzunehmen, dass der Beschuldigte Kontakt zu seinem sonstigen sozialen Umfeld, sowie zu Rechtsvertretern, unterhält. Welche Rufnummer diesbezüglich von HESSENTHALER verwendet wird, ist jedoch unklar.

Aus der derzeit anhängigen IMEI/IMSI-Überwachung des von HESSENTHALER angemieteten KFZ (Autovermietung [REDACTED] BMW [REDACTED] [REDACTED]), respektive, des darin werkseitig verbauten SIM-Moduls, hat sich ergeben, dass der PKW am Morgen des 02.09.2019 nach Deutschland eingefahren ist. Zu diesem Zeitpunkt konnten erstmals Standortdaten zum KFZ verzeichnet werden – wobei die Maßnahme in Deutschland mit 29.08.2019 initiiert worden ist.

Wo sich das überwachte KFZ vor dem 02.09.2019 befunden hat, ist ungeklärt. Ausgeschlossen werden kann jedoch, dass sich der PKW am 28. und 30.08.2019 innerhalb Österreichs befand. Entsprechende Standortbestimmungen im Wege des Mobilfunkanbieters [REDACTED] (ursprünglich SIM-Karten-ausgebende Stelle) sind negativ verlaufen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die Einreise vom 02.09. nach Deutschland via Frankreich, oder von der Schweiz aus, erfolgt ist.

Die letzte Ortung des KFZ erfolgte am 11.09.2019, um 22.08 Uhr, im Bereich des Autobahndreiecks [REDACTED]. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, dass der PKW die Grenze Richtung [REDACTED] passiert hat. Eine Direkt-Einreise in die Schweiz [REDACTED] konnte nicht festgestellt werden, jedoch kann die Möglichkeit eines Grenzübertritts in die Schweiz – via Frankreich – nicht ausgeschlossen werden.

Kartenmäßige Darstellungen des ersten Sendereignisses, sowie der letzten verzeichneten Ortungsdaten, befinden sich am Anhang des gegenständlichen Anlass-Berichts.

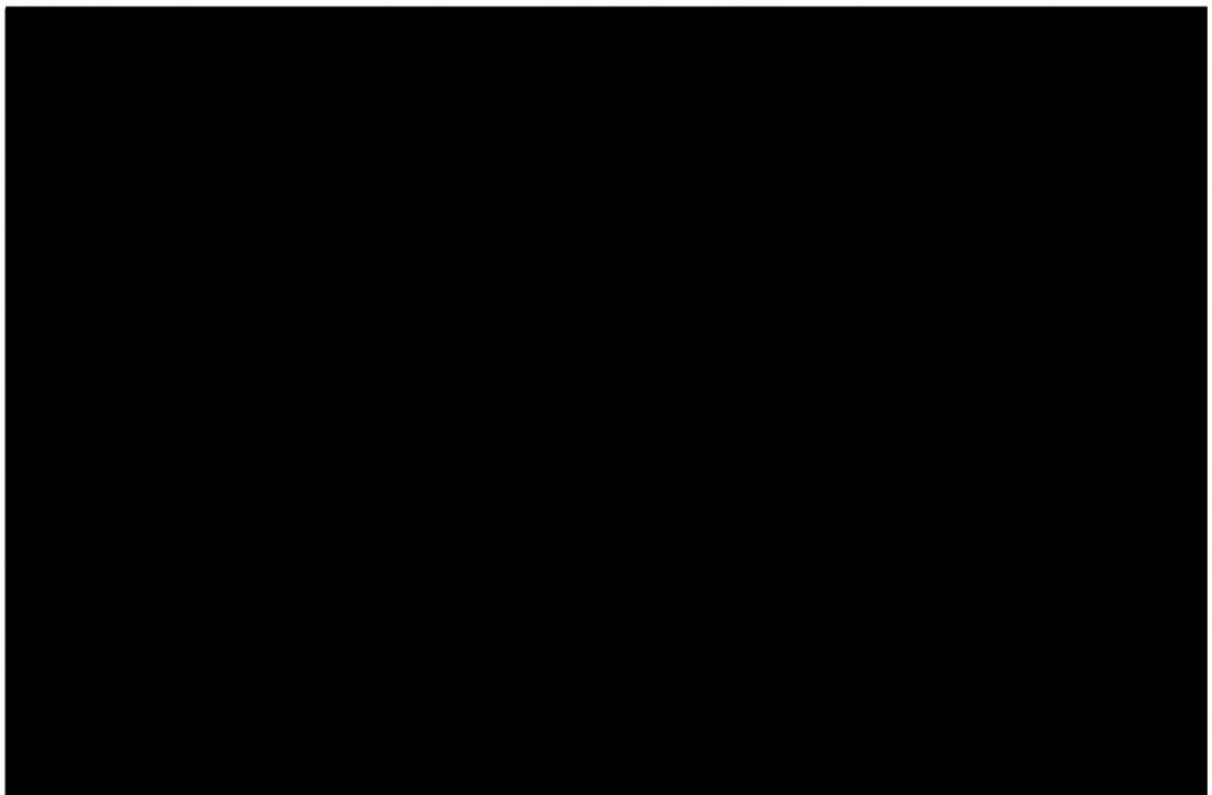
Zu den Haupt-Aufenthaltsorten des KFZ während der bisherigen Überwachung innerhalb Deutschlands wird Folgendes dokumentiert:

[REDACTED] vom 02.09., ca. 11:30 Uhr, bis 03.09.19, ca. 15:02 Uhr

[REDACTED] vom 03.09., ca. 19:40 Uhr, bis 11.09.19, ca. 15:40 Uhr

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der PKW zu Abend-/Nachtzeiten (bzw. Vormittag des Folgetages) innerhalb unten verzeichneter Funkzellen (violette Kreisdarstellung) registriert worden ist:

I. München:




Relevante Funkzellen für den Bereich/KFZ-Abstellort:



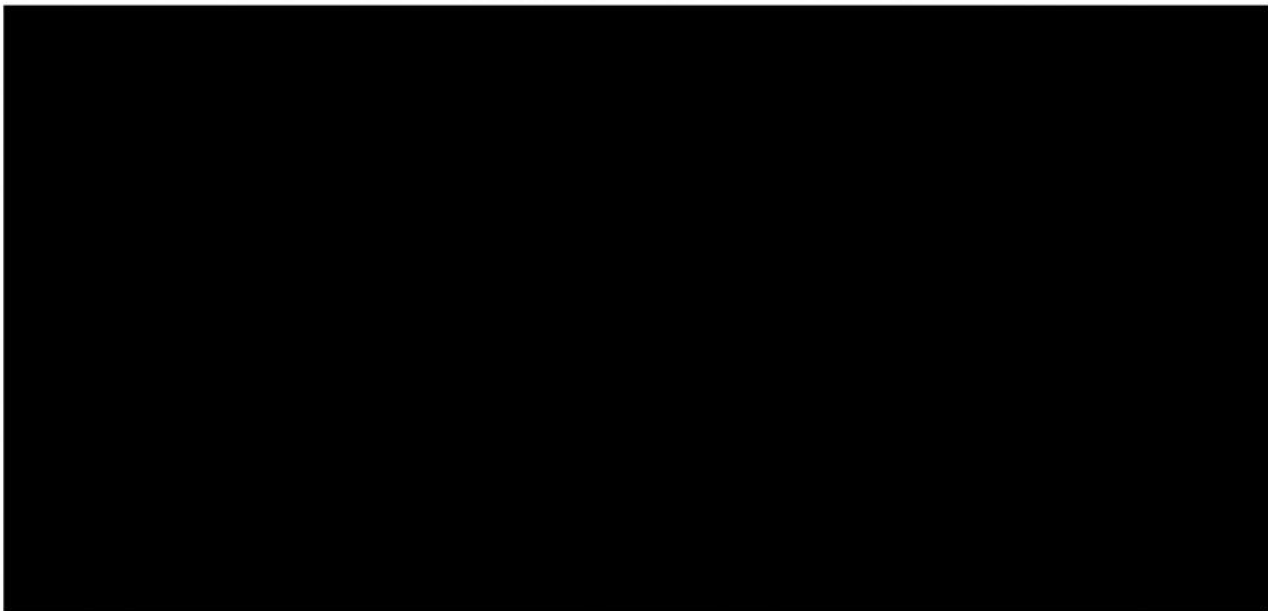
Zeitraum:

02.09., 17.19 Uhr bis 03.09.19, 09:55 Uhr (beide Funkzellen)

Anmerkung:

Das KFZ wurde ebenfalls im Bereich  geortet.

Die überflüssig erlangten Daten gestalten sich wie folgt:



KFZ-Standortdaten zum dortigen Bereich:

02.09.2019, 11.40 Uhr bis 17.12 Uhr
03.09.2019, 09.58 Uhr bis 14.41 Uhr

Funkmast:



[Redacted]

[Redacted]

Relevante Funkzellen für den Bereich/KFZ-Abstellort:

[Redacted]

Zeitraum:

- 03.09.2019, 20 – 24 Uhr (Funkzelle [Redacted])
- 04.09.2019, 20 – 24 Uhr (beide Funkzellen)
- 09.09.2019, 20 – 24 Uhr (beide Funkzellen)

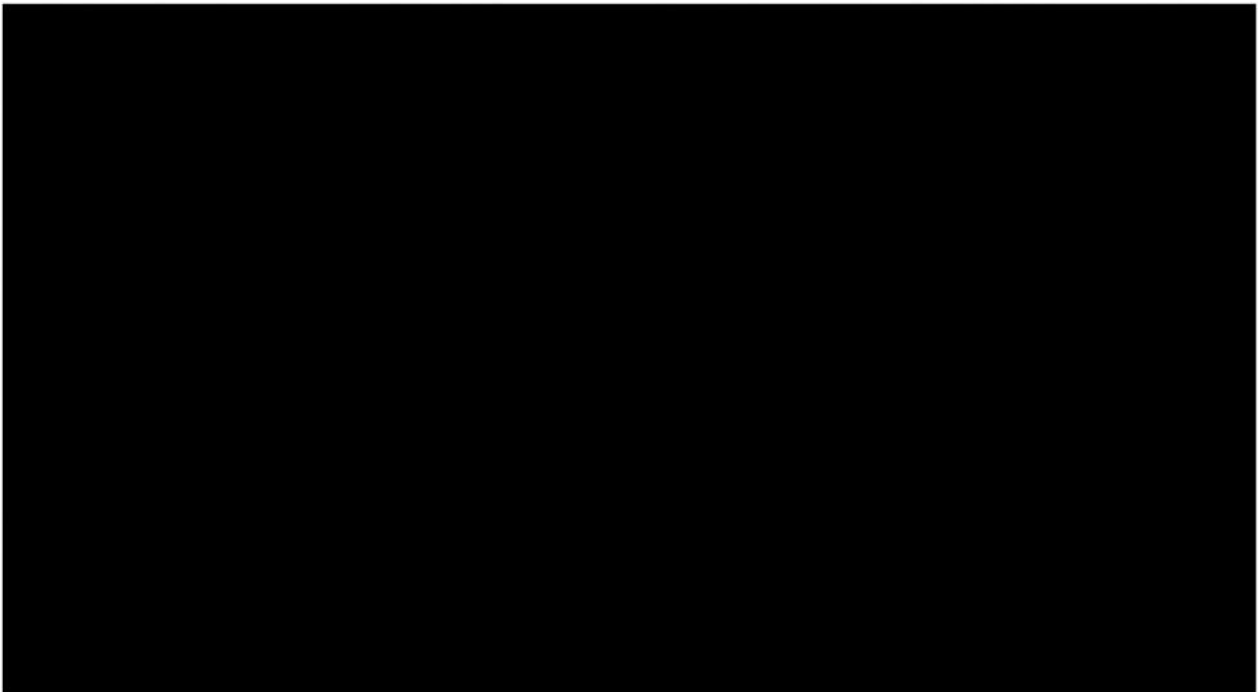
Das überwachte KFZ hat sich zu Nachtzeiten – zumindest an den angeführten Tagen – im Sendebereich der 2 rot dargestellten Funkzellen befunden. Weitere Aufenthalte ebendort konnten verzeichnet werden – innerhalb der angeregten Zeiträume haben sich bezüglich des KFZ-Standorts jedoch die exaktesten Daten ergeben.

Die Angaben gegen den KFZ-Standort [Redacted] (Bezugsadressen) beziehen sich insbesondere auch auf die Untermauerung dessen, dass das Miet-KFZ des HESSENTHALER von ihm selbst gelenkt wird. Nicht von R. [Redacted] oder K. [Redacted] (siehe Seite 7).

Anmerkung:

Das KFZ wurde ebenfalls im Bereich Görlitzer Straße 74 in Berlin (RA-Kanzlei EISENBERG) geortet.

Die diesbezüglich erlangten Daten gestalten sich wie folgt:



In unmittelbarer Nähe der Bezugsadresse gibt es 2 Funkmasten (rot dargestellt). Es ist unklar, welche Funkzelle genau die betr. Anschrift abdeckt.

KFZ-Standortdaten zum dortigen Bereich:

Zu Zelle 1) 03.09., 21:44 bis 23:07 Uhr
 05.09., 14:25 bis 15:09 Uhr
 09.09., 12:57 bis 13:48 Uhr
 10.09., 12:14 bis 13:49 Uhr

Zu Zelle 2) 03.09., 21:42 bis 23:19 Uhr
 05.09., 14:22 bis 22:57 Uhr
 09.09., 12:55 bis 13:50 Uhr
 10.09., 12:12 bis 13:35 Uhr
 11.09., 12:15 bis 12:49 Uhr

Funkmasten:



22

In Bezug auf das überwachte KFZ wurde der Staatsanwaltschaft Wien bereits berichtet, dass innerhalb des dazu gehörenden Mietvertrags des Unternehmens [REDACTED] – nebst HESSENTHALER – 2 weitere Personen als Fahrer verzeichnet sind. Es sind dies:

- R [REDACTED]
- K [REDACTED]

Dass R [REDACTED] das KFZ mit Kz. [REDACTED] tatsächlich lenkt, kann jedoch ausgeschlossen werden. Dieser Umstand lässt sich insbesondere auf die zu ihrer Person bestehenden TKÜ-Erkenntnisse stützen. Die TKÜ-Maßnahmen zu R [REDACTED] werden seit dem 22.08.2019 unterhalten. Bis dato gab es – bis auf eine Ausnahme, die nachfolgend erörtert wird – täglich Gesprächsdaten zur von ihr verwendeten Rufnummer.

Soweit aus TKÜ-Erkenntnissen hervorgeht, ist R [REDACTED] am 01.09.2019 nach [REDACTED] in die elterliche Wohnung gereist. Bereits zuvor hatte sie gegenüber einem Gesprächspartner angekündigt, sich aufgrund einer Schulung nach Deutschland/Stuttgart zu begeben (soweit ihre Angaben). Ein letztes (aktives) Gespräch vor ihrer Ausreise aus Österreich fand am 02.09.2019, ab 10.34 Uhr, statt. Danach waren auf der von R [REDACTED] genutzten Rufnummer lediglich passive Anrufe/Anwahlversuche festzustellen – was auf einen tatsächlichen Auslandsaufenthalt hindeutet. Erst am 06.09.2019, ab 20.34 Uhr, erfolgte der Versuch eines aktiven Verbindungsaufbaus seitens R [REDACTED]. Im Weiteren gab sie gegenüber ihrem Gesprächspartner an, sich wieder in [REDACTED] zu befinden. Hätte sich R [REDACTED] also bis zum 11.09.2019 in Berlin aufgehalten, wären innerhalb der ho. TKÜ-Maßnahmen keine Telefongespräche registriert worden.

K [REDACTED] scheint – erstmalig – auf dem aktuellsten Mietvertrag als berechtigter Fahrer auf – zuvor gab es keine Einträge auf Mietverträgen, die ihn als Lenker eines Miet-KFZ von HESSENTHALER ausgewiesen hätten. Selbes gilt im Übrigen für R [REDACTED]. Bei K [REDACTED] sind als Kontaktrufnummern 2 Anschlüsse eingetragen. Einerseits [REDACTED] (zweifelsfrei einer anderen Person zuzuordnen), andererseits [REDACTED]. Letztgenannte Kontakt Nummer kann allerdings HESSENTHALER selbst zugeordnet werden (zumindest ehemals verwendet). Aus polizeilichen Evidenzen ist bekannt geworden, dass K [REDACTED] zuletzt am 17.07.2019 auf der PI [REDACTED] vorstellig wurde, um den Verlust seines Führerscheins aktenkundig zu machen. Dabei gab er die Rufnummer [REDACTED] als seine Erreichbarkeit an. Diese wiederum ist dem Unternehmen [REDACTED] zuzuordnen – einer Firma, die K [REDACTED] bereits seit Ende 2018 beschäftigt. Dass er sich also für längere Zeiträume im Ausland aufhält, respektive, das Miet-KFZ des HESSENTHALER dauerhaft nutzt, wird demzufolge nicht angenommen.

28

In Zusammenschau zwischen angeführten Umständen bezüglich R [REDACTED] / K [REDACTED] und den bestehenden Anknüpfungspunkten von HESSENTHALER, sowohl nach [REDACTED] (zumindest [REDACTED]), als auch nach [REDACTED] (zumindest RA J [REDACTED] E [REDACTED]) ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das überwachte KFZ von HESSENTHALER persönlich genutzt wird.

Um an weitere Erkenntnisse zu gelangen, durch die die Ermittlungen vorangetrieben werden können – vorrangig eine Rufnummer eruieren zu können, die in permanenter Verwendung durch HESSENTHALER steht – wird es seitens ho. Dienststelle als zweckmäßig bewertet, jene Funkzellen auszuwerten, innerhalb derer das Miet-KFZ des Beschuldigten zu gewissen Zeiten registriert gewesen ist (bezogen auf [REDACTED] sowie Grenzübertritte). Es wird davon auszugehen sein, dass HESSENTHALER in [REDACTED] im Nahbereich des Abstellorts des PKW genächtigt hat, sowie in Kontakt zu RA E [REDACTED] stand.

Im Wege Deutscher Polizeibehörden ist eine Funkzellenvermessung erfolgt. Daraus ergeben sich – für die Aufenthalte/HESSENTHALER – die nachstehenden Funkzellen.

Im Wege eines Vergleichs der innerhalb dieser Funkzellen eingebuchten Rufnummern – zu den angeführten Zeiten – ließe sich eruieren, welche Rufnummer HESSENTHALER nutzt. Aufgrund der Entfernungen zwischen den verschiedenen Funkzellen-Standorten ist anzunehmen, dass sich – abgesehen von HESSENTHALER – keine weiteren Personen zu denselben Zeiten an denselben Örtlichkeiten aufgehalten hat. Sofern ein entsprechendes Ergebnis angeliefert wird, und zu dieser noch zu eruierenden Rufnummer TKÜ-Maßnahmen initiiert werden, wären weitere Ermittlungsergebnisse zu erzielen.

Es ergeht deshalb das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien, im Wege der Staatsanwaltschaft München die zur Umsetzung der Funkzellenauswertung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Bezüglich beantragter Funkzellen/Zeiträume wird, wie angeführt, auf die eingelangten Funkzellen-Informationen aus Deutschland, sowie auf die innerhalb des Berichts angeführten Erkenntnisse, verwiesen.

Funkzelleninformationen/Deutschland:

Die Adressen für den Beschluss bzw. die EEA hinsichtlich der rückwirkenden Verbindungsdaten bei Funkzellen (§100g StPO (D)) lauten wie folgt:

I.

[Redacted]

Datum	Uhrzeit
02.09. auf 03.09.19	17:19 Uhr bis 09:55 Uhr

Örtlichkeit	Telekom	Vodafone	O2 Telefonica
Bereich: [Redacted]	GSM [Redacted]	GSM [Redacted]	GSM [Redacted]
	UMTS [Redacted]	UMTS [Redacted]	UMTS [Redacted]
	LTE [Redacted]	LTE [Redacted]	LTE [Redacted]

II.

Datum	Uhrzeit
4.9. auf 5.9.19	18:39 Uhr bis 00:31 Uhr
5.9. auf 6.9.19	22:39 Uhr bis 12:55 Uhr
8.9.19	22:00 Uhr bis 22:06 Uhr
9.9. auf 10.9.19	21:35 Uhr bis 12:10 Uhr

III.

Datum	Uhrzeit
3.9. auf 4.9.19	20:01 Uhr bis 10:35 Uhr
4.9. auf 5.9.19	22:58 Uhr bis 11:58 Uhr
9.9. auf 10.9.19	21:35 Uhr bis 12:12 Uhr

IV.

Datum	Uhrzeit
11.09.19	22:00 Uhr bis 22:10 Uhr

Konnex zur Schweiz

Ho. ist bekannt, dass sich R [REDACTED] zumindest am 24.07.2019 in der Schweiz [REDACTED] aufgehalten hat. Dies ergibt sich aus Erhebungen im Wege der Autovermietung [REDACTED] Wie auch in den bisherigen Fällen (bezüglich HESSENTHALER und dessen Miet-KFZ), wurden die diesbezüglichen Informationen im Wege internationaler kriminalpolizeilicher Kooperation beigebracht.

R [redacted] hat am 24.07.2019, um 10.39 Uhr, am Flughafen in [redacted] das KFZ [redacted] [redacted] angemietet – retourniert hat sie den PKW am selben Tag, 20.31 Uhr (gefahrte Kilometer: 221).

[redacted] R [redacted] hat – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – nach wie vor mit HESSENTHALER Kontakt. Dass HESSENTHALER sie als weitere Fahrerin in seinem KFZ-Mietvertrag eintragen lässt, ohne sie darüber in Kenntnis zu setzen, erscheint wenig vorstellbar.

R [redacted] hat, wie geschildert, Österreich am 02.09.2019, offenbar in Richtung Deutschland, verlassen. Ab dem selben Tag ist das KFZ, das, wie anzunehmen ist, von HESSENTHALER genutzt wird, ebenfalls in Deutschland geortet worden. Ein Zusammentreffen der Personen kann also demnach nicht ausgeschlossen werden.

Eine ehemalige Mitarbeiterin von HESSENTHALER, namentlich E [redacted] K [redacted] (Nat. im Akt) hat in ihrer Zeugenvernehmung vom 12.09.2019 mitunter Folgendes angegeben:

„Wer meine Tätigkeiten bei der Fa. [redacted] nach meinem Ausscheiden übernommen hat, weiß ich nicht. Ich habe [redacted] R [redacted] erklärt, wo ich am PC was abgespeichert habe. Mittlerweile habe ich einen Teil meines Gehalts bekommen. Ich habe mich vor ca. 2 Wochen mit [redacted] R [redacted] bei einer Autobahnraststation zw. Graz und Wien getroffen. Sie hat mir einen Teil meines Gehalts in bar übergeben.“

Dass R [redacted] an K [redacted] kürzlich Teile von noch ausstehenden Gehaltszahlungen der [redacted] übergeben würde, ohne selbst mit HESSENTHALER in Verbindung zu stehen, muss de facto als lebensfremd eingestuft werden.

Aufgrund der Reisebewegungen von HESSENTHALER am 02.09. bzw. am 11.09.2019 und dem Aufenthalt von R [redacted] im Juli 2019 in der Schweiz ergibt sich – unter Berücksichtigung der geschilderten Faktoren – der Verdacht, dass R [redacted] auch damals mit HESSENTHALER zusammengetroffen ist.

Diesbezüglich ergeht das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Wien, im Rechtshilfeweg/Schweiz die rückwirkenden Verkehrs-/Standortdaten der von R [redacted] verwendeten Rufnummer [redacted] [redacted] einzuholen (23. – 25.07.2019). Dies, da nicht auszuschließen ist, dass sich aus den rückwirkenden Verbindungs-/Standortdaten von R [redacted] ebenfalls Erkenntnisse zum Aufenthaltsort des HESSENTHALER ableiten lassen werden.



Beilagen:

Kartenmäßige Darstellung – Einreise/Ausreise
Einvernahme [REDACTED] (Zeugin)

Bearbeiter:

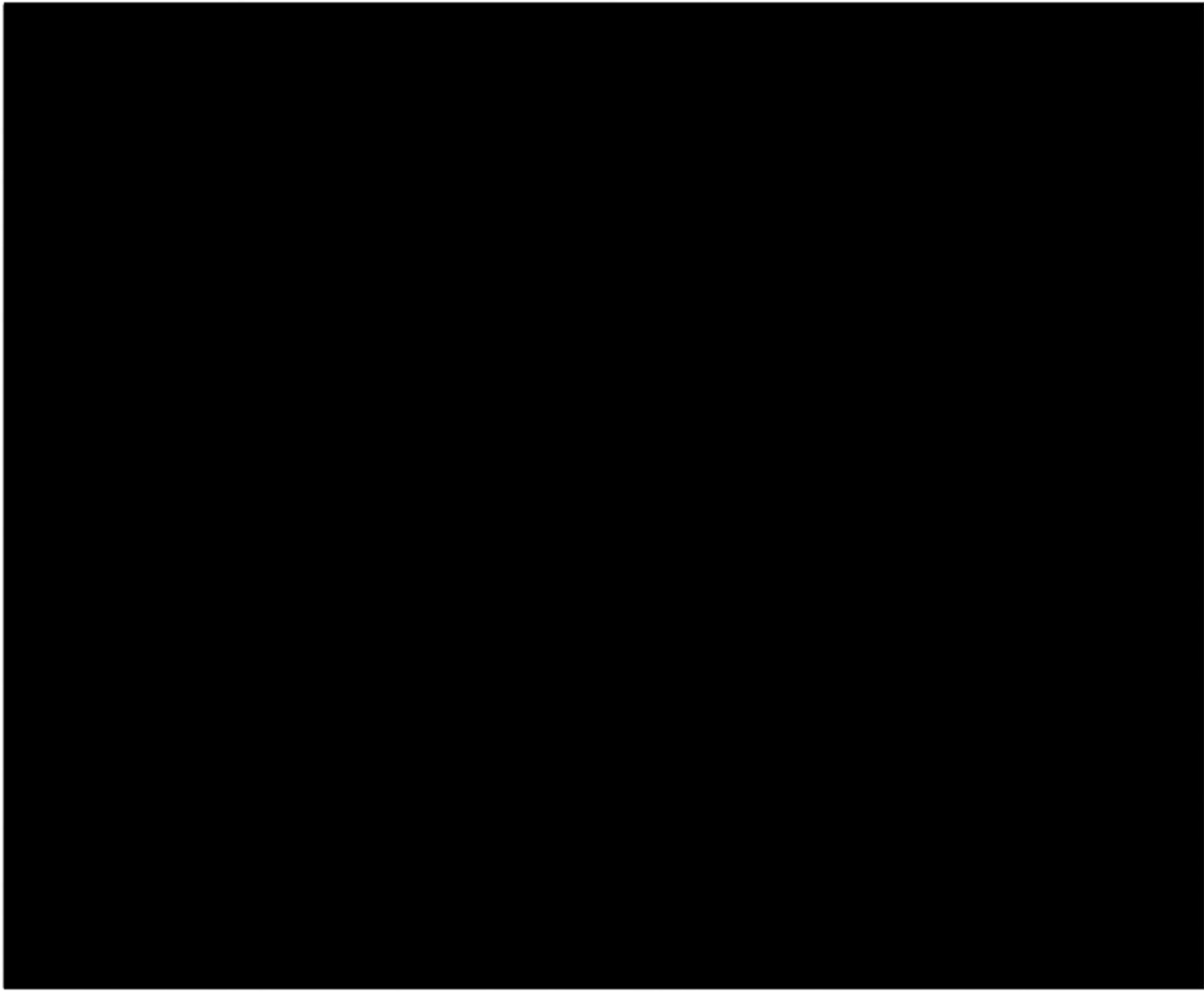
[REDACTED]

Abteilungsleitung:

[REDACTED]

Beilage zum 17. Anlassbericht – Kartendarstellung

Einreise



Ausreise (2 Darstellungen)

